

Gemeindeverband Bezirk Laufenburg

Satzungen

Abgeordnetenversammlung vom 24. August 2017

Gültig ab 01. Januar 2018

Allgemeines

(Alle Personenbezeichnungen in diesen Satzungen gelten für beide Geschlechter)

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Gemeindeverband Bezirk Laufenburg“, nachstehend „Verband“ genannt, besteht im Sinne von § 74 ff. Gemeindegesetz (SAR 171.100) eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Gemeinden des Bezirks Laufenburg.

² Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle in Laufenburg.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Organisation und Führung der folgenden Dienste:

- a) Jugend- und Familienberatung (JFB)
- b) Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD)
- c) Logopädischer Dienst (LpD)
- d) Mütter- und Väterberatung (MVB)

² Durch Ergänzung dieser Satzungen können dem Verband weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden des Bezirks Laufenburg an.

² Gemeinden ausserhalb des Bezirks Laufenburg können in den Verband aufgenommen werden, sofern die Einwohnergemeindeversammlung den Beitritt beschlossen hat und die Abgeordnetenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zustimmt.

³ Eine Teilmitgliedschaft für einzelne Dienste ist für Gemeinden ausserhalb des Bezirks Laufenburg möglich.

Organisation

§ 4 Organe des Verbandes

- a) Abgeordnetenversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführung
- d) Kontrollstelle

Abgeordnetenversammlung

§ 5 Abgeordnetenversammlung

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den von den Gemeinden gemäss Gemeindeordnung ernannten Abgeordneten zusammen.

² Jede Gemeinde hat an der Abgeordnetenversammlung 2 Stimmen. Gemeinden über 1`500 Einwohner haben eine weitere Stimme. Massgebend ist die durch das kantonale Statistische Amt erhobene Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres.

³ Jede Gemeinde entsendet mindestens einen Abgeordneten, der sämtliche Stimmrechte einer Gemeinde vor Ort ausüben darf.

⁴ Ein Vorstandsmitglied kann Abgeordneter einer Gemeinde sein.

⁵ Die Verhandlungen sind öffentlich.

§ 6 Einberufung

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen und vom Präsidium geleitet.
- ² Sie wird ausserdem einberufen, wenn dies fünf Verbandsgemeinden unter Angabe der Gründe verlangen.
- ³ Die Versammlung ist in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ebenfalls 20 Tage im Voraus anzukündigen.
- ⁴ Die gefassten Beschlüsse sind zu publizieren.

§ 7 Befugnisse

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und des Verbandspräsidenten;
 - b) Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Bestimmung der Kontrollstelle bzw. Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
 - d) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung, der Jahresberichte;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden.
 - g) Genehmigung des Stellenplans.

Vorstand

§ 8 Vorstand

- ¹ Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes.
- ² Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. In der Regel soll pro Gemeinde nur eine Person dem Vorstand angehören.
- ³ Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss Mitglied eines Gemeinderates sein.
- ⁴ Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds dauert vier Jahre.

§ 9 Einberufung

- ¹ Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

§ 10 Befugnisse

- ¹ Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht ausdrücklich einem andern Verbandsorgan übertragen sind.
- ² Insbesondere stehen dem Vorstand folgende Befugnisse zu:
 - a) die Vorbereitung der Geschäfte der Abgeordnetenversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse;
 - b) die Vertretung des Verbandes bei den Mitgliedern und nach Aussen;
 - c) die Wahl der Geschäftsführung;
 - d) die Wahl der Stellenleitungen auf Antrag der Geschäftsführung;
 - e) Genehmigung der Stellenbeschreibungen und der Anstellungsbedingungen (Dienstreglement)

Geschäftsstelle

§ 11 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Verbandes.

Geschäftsführung

§ 12 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung ist dem Präsidium unterstellt. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und die unterstellten Dienste des Verbandes.

- a) Sie ist für die operative Geschäftsführung verantwortlich und erstattet dem Vorstand regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug, Bericht;
- b) Sie ist für die interne Organisation verantwortlich;
- c) Sie vertritt die Dienste in Absprache mit dem Vorstand nach Aussen;
- d) Sie wählt geeignete Mitarbeiter auf Antrag der Stellenleitung aus und stellt diese ein;
- e) Sie beantragt die Wahl der Stellenleitungen beim Vorstand und stellt sie ein;
- f) Sie stellt die Personalführung sicher;
- g) Sie stellt die Infrastruktur und die bewilligten Personalressourcen sicher;
- h) Sie stellt das fachliche Geschäft der Dienste sicher;
- i) Sie stellt die geforderte Qualität in den Diensten sicher;
- j) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Diensten;
- k) Sie bereitet die Geschäfte für den Vorstand vor;
- l) Sie trägt die Budgetverwaltung.

Kontrollstelle

§ 13 Kontrollstelle

¹ Als Kontrollstelle können die Finanzkommission einer Gemeinde oder drei nicht der Abgeordnetenversammlung oder dem Vorstand angehörende Personen gewählt werden.

² Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen nach den gesetzlichen Vorgaben, erstattet der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. Sie nimmt mit beratender Stimme an der entsprechenden Abgeordnetenversammlung teil.

Mitwirkung der Gemeinden

§ 14 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können beim Vorstand Anfragen zu nicht vertraulichen Tätigkeiten des Verbandes stellen.

§ 15 Initiativ- und Referendumsrecht

¹ Initiativrecht:

10% bzw. 3'000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von $\frac{1}{4}$ der Verbandsgemeinden können in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Geschäften verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen.

² Referendumsrecht:

Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung zu Budget und Rechnung, Verpflichtungskredite, Satzungsänderungen, Erlass und Änderungen von Reglementen werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 10% bzw. 3000 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangt;
- c) die Abgeordnetenversammlung dies beschliesst.

³ Alle anderen Beschlüsse in der Entscheidungsbefugnis der Abgeordnetenversammlung trifft dieser ohne Referendumsmöglichkeit.

§ 16 Überweisungsantrag

¹ Anträge an der Abgeordnetenversammlung, die ein neues, nicht auf der Traktandenliste stehendes Geschäft zum Gegenstand haben, können von der Abgeordnetenversammlung dem Vorstand zur Berichterstattung und Antragstellung auf die nächste Abgeordnetenversammlung überwiesen werden.

Finanzen

§ 17 Grundsatz

¹ Für jeden Dienst wird eine eigene Kostenrechnung geführt. Allgemeine Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten werden anteilmässig zum übrigen Aufwand auf die einzelnen Dienste umverteilt.

§ 18 Kostenverteilung

¹ Die Kosten der Dienste werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.

§ 19 Akontozahlung

¹ Die Gemeinden leisten auf Verlangen des Vorstandes Akontozahlungen.

Schlussbestimmungen

§ 20 Staatsaufsicht, Rechtspflege

¹ Bezüglich Finanzhaushalt, Staatsaufsicht und Rechtspflege gelten die massgeblichen kantonalen Bestimmungen.

§ 21 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

§ 22 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

² Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für ihren Anteil der während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verbindlichkeiten des Verbandes haftet sie während zweier Jahre weiter.

³ Ein Teilaustritt von Gemeinden im Bezirk Laufenburg ist nicht möglich.

§ 23 Auflösung

¹ Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.

§ 24 Liquidation

¹ Bei Auflösung des Verbandes führt der Vorstand die Liquidation durch. Die Abgeordnetenversammlung, welche die Liquidation beschliesst, kann anstelle des Vorstands eine Liquidationskommission einsetzen.

² Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.

§ 25 Inkraftsetzung

¹ Diese Satzungen treten am 01. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Satzungen vom 18. September 2002.

Genehmigt an der Abgeordnetenversammlung vom 24. August 2017.

Unterschriften:

Werner Müller
Präsident

Katja Nusser
Rechnungsführerin

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Unterschriften: